



Empfehlungen des HVG e.V. für die Gestaltung primärqualifizierender Studiengänge für Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie im Rahmen von Modellvorhaben

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung des HVG am 28. Juni 2010
und aktualisiert und erneut beschlossen am 12. Mai 2017 sowie am 8. Juni 2018 -

Die Empfehlungen wurden von Hochschulvertreter/-innen der Mitgliedshochschulen, die sich im Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe (HVG) e.V. zusammengeschlossen haben, in 2010 erarbeitet und 2017 aktualisiert¹ sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2018 erneut aktualisiert. Die Vertreter/-innen verfügen über langjährige Erfahrungen in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

Ziel der Empfehlungen ist es, die Hochschulen bei der Entwicklung und Durchführung primärqualifizierender Studiengänge² sowie die Landesministerien bei der Vergabe und Weiterentwicklung von Modellvorhaben zu unterstützen und die Professionalisierung der Berufe zu fördern.

Die Empfehlungen betreffen sowohl die formale Struktur als auch die inhaltliche Gestaltung von Modellstudiengängen, die nach den Modellklauseln (2009, Verlängerungsbeschluss 2016) in den Berufsgesetzen für Physio- und Ergotherapeuten sowie Logopäden von den Hochschulen angeboten werden. Als Leitidee für die Modellstudiengänge sollte grundsätzlich der/die wissenschaftlich ‚reflektierende Praktiker/-in‘ („reflective practitioner“) (WR, Heinze 2012) stehen. Das heißt, dass mit den Studiengängen gezielt eine Befähigung zur wissenschaftsbasierten und praxisorientierten Arbeit auch in interprofessionellen Teams angestrebt wird, um eine möglichst evidenzbasierte, individualisierte, klienten- und nutzerzentrierte Versorgung zu ermöglichen. Die Absolvent/-innen sollen sowohl dazu befähigt werden, in den komplexen Handlungsfeldern des Arbeitsmarktes eigenständig tätig zu werden als auch neue, sich entwickelnde Handlungs- und Aufgabenfelder zu erkennen und diese mit zu gestalten.

Für die (Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Studiengänge wird die Orientierung an den Berufs- und Hochschulgesetzen, an den Strukturvorgaben für Bachelor- und Master-Studiengänge, an Akkreditierungskriterien³ sowie an Standards der nationalen und internationalen Berufsverbände und Bildungsorganisationen als selbstverständlich angesehen.

¹ Namensliste siehe Anhang

² Gemeint sind Studiengänge, die eine erste Berufsqualifikation beinhalten.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gem. § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (www.akkreditierungsrat.de).



Empfehlungen

1. Hochschulische Verantwortung

- Die Hochschule übernimmt die Gesamtverantwortung für die Konzeption, Durchführung, Evaluation und Akkreditierung des primärqualifizierenden Studienganges.
- Die praktische Ausbildung ist von der Hochschule zu gewährleisten und zu verantworten.
- Der primärqualifizierende Studiengang ist mit adäquaten personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen auszustatten. Hierfür sind finanzielle Mittel bereitzustellen.
- Übergangsweise kann eine Hochschule eine Kooperation mit einer Berufsfachschule zur Durchführung des Studiums eingehen.

2. Studiendauer

- Die Regelstudienzeit umfasst mind. 7 Semester (mind. 210 Creditpoints).

3. Studienstruktur

- Das Studium ist modular nach den Vorgaben des Bologna-Abkommens aufzubauen.
- Die Prüfungen sind handlungs- und kompetenzorientiert auszurichten.
- Die staatliche Prüfung zur therapeutischen Berufszulassung sowie alle dafür notwendigen Stunden der praktischen Ausbildung sind in den Studienablauf zu integrieren und mit Creditpoints zu belegen.
- Im Studium sind eindeutig Präsenzphasen und Selbstlernphasen auszuweisen.
- Modulprüfungen sollen die Teile der staatlichen Prüfungen umfassen und soweit wie möglich ersetzen.

4. Curriculum

- Dem Curriculum soll ein erkennbares Kompetenzprofil, orientiert an dem aktuellen Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, zugrunde liegen. Eine weitere Orientierung bietet der Fachqualifikationsrahmen Therapiewissenschaften des HVG.
- Im Curriculum soll erkennbar sein für welche zukünftigen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche auf Bachelor-Niveau ausgebildet wird.
- Das Curriculum soll alle Kompetenzen umfassen, die für die Ausübung des Direktzugangs erforderlich sind.
- Das Curriculum soll berufspraktische und theoretisch-wissenschaftliche Anteile verzahnen, welche als gleichwertig gelten.

4.1 Lernort Hochschule

- Im Curriculum ist die Befähigung zum wissenschaftsbasierten und praxisorientierten Handeln sowie zur Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams zu verankern. Die Umsetzung der Studiengänge erfolgt auf der Basis berufspädagogischer Erkenntnisse kompetenz- und handlungsorientiert.



- Der Studiengang lässt eine Arbeitsmarktorientierung im Sinne von Beschäftigungsfähigkeit (Employability) eindeutig erkennen.
- Schwerpunkte und Wahlmöglichkeiten sind in dem Studiengang ausdrücklich erwünscht, sollten aber stets eine Versorgungsperspektive erkennen lassen.

4.2 Lernort Gesundheitseinrichtungen

- Im Rahmen eines Praxiskonzeptes ist die konkrete Ausgestaltung der praktischen Ausbildung von der Hochschule darzulegen. Dieses Konzept liegt den Gesundheitseinrichtungen als Grundlage zur Durchführung der praktischen Ausbildung sein vor und ist für diese bindend.
- Dieses Konzept greift insbesondere die Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung auf.
- In der praktischen Ausbildung wird das typische Spektrum der beruflichen Tätigkeiten der jeweiligen Profession abgebildet.
- Die praktische Ausbildung, die in den Gesundheitseinrichtungen durchgeführt wird, wird in Modulen ausgewiesen und endet mit einer kompetenzorientierten Prüfung.
- Die konkrete Umsetzung der praktischen Ausbildung wird von der Hochschule verantwortet und begleitet.

5. Personal

- Die Hochschule verfügt in jedem Studiengang über ausreichend hauptamtliches Personal mit entsprechender Fachexpertise und Denomination. Die Hochschule richtet mindestens eine Professur mit der Denomination des jeweils relevanten therapeutischen Schwerpunktes ein.
- Für die praktische Ausbildung werden von Seiten der Hochschule hauptamtlich Hochschullehrende und am Lernort der praktischen Ausbildung fachlich und pädagogisch qualifizierte Anleiter-/innen beauftragt.

An der Überarbeitung des Papieres `Primärqualifizierende Studiengänge` beteiligten sich die Teilnehmer der Fachkommission Studium und Lehre und die Arbeitsgruppe bestehend aus:

- Dr. Beate Herrmann (Hochschule Furtwangen)
- Prof. Dr. Beate Klemme (Fachhochschule Bielefeld)
- Joachim Rottenecker (Wannseeschule Berlin)
- Prof. Dr. Yvonne Treusch (Hochschule Döpfer)
- Prof. Dr. Mieke Wasner (SRH Hochschule Heidelberg)